

AUFTRAG UND VOLLMACHT

Die/der Unterzeichnende, Mandant genannt, erteilt hiermit **Auftrag und Vollmacht** mit Substitutionsermächtigung an

Alois Zimmermann, Advokat, Freie Strasse 81, 4001 Basel,

Beauftragter genannt, Advokat und Mitglied der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen Anwaltsverbandes, um in seinem / ihrem Namen

gegen:

betreffend:

als Advokat oder Vertreter vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrags mit sich bringen kann, mit dem Versprechen - bei mehreren Auftraggebern mit solidarischer Wirkung -, den Beauftragten für Kosten und Bemühungen zu entschädigen. Zugleich zediert der Mandant zahlungshalber die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten an den Beauftragten.

Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod des Mandanten hinaus.

Der Mandant verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen des Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach dem Zeitaufwand zum Stundensatz von CHF 250 exkl. MwSt. Nicht inbegriffen ist der Auslagenersatz für Porti und Telekommunikationskosten, Fotokopien und andere Kleinspesen. Dieser wird zusätzlich abgerechnet. Alle übrigen Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen angemessene Kostenvorschüsse zu leisten.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche aus Prozessführung können Mandant oder Beauftragter das zuständige Gericht anrufen. Für den Kanton Basel-Stadt gilt § 17 der baselstädtischen Honorarordnung, für den Kanton Basel-Landschaft § 17 der Tarifordnung. Andere Streitigkeiten über Honoraransprüche aus dem Auftragsverhältnis, mit Einschluss solcher aus der Prozessführung vor dem Bundesgericht, sind vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel zur Vermittlung zu unterbreiten.

Der Beauftragte ist befugt, nach zehn Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung, bei aussergerichtlicher Erledigung nach zehn Jahren seit der Zustellung der Abrechnung, die nicht abgeholten Akten des Mandanten und die eigenen Handakten zu vernichten.

Der Auftrag richtet sich ausschliesslich an den oben erwähnten Beauftragten.

Gerichtsstandsvereinbarung: Für alle aus dem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten erwählen Mandant und Beauftragter ungeachtet ihres Wohnsitzes den Gerichtsstand in Basel.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten